



Betreff:

öffentlich

Neufassung der Richtlinie zur Förderung sozial- und gesundheitsfürsorgerischer Angebote

Einreicher: Fachbereich Soziales und Gesundheit	Erstellungsdatum	25.04.2019
	Eingang 922:	25.04.2019

Beratungsfolge:	Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung		
Gremium		
30.04.2019		
15.05.2019		
Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Inklusion		
Hauptausschuss		

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss möge beschließen:

Die Neufassung der Richtlinie zur Förderung sozial- und gesundheitsfürsorgerischer Angebote.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen?

Nein

Ja

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen**

Fazit Finanzielle Auswirkungen:

Die Neufassung der Richtlinie zur Förderung sozial- und gesundheitsfürsorgerischer Angebote regelt die Auswahl von beantragten Zuwendungen im Rahmen beschlossener Haushalte. Es entstehen keine zusätzlichen Kosten auf der Grundlage dieser Richtlinie.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
0	3	2	2	3	170	sehr große

Begründung:

Auf Grundlage der Richtlinie zur Förderung sozial- und gesundheitsfürsorgender Angebote werden Projekte der sozialen und gesundheitsfördernden Daseinsvorsorge aus kommunalen Haushaltsmitteln gefördert. Diese Projekte sind freiwillige Leistungen der Landeshauptstadt Potsdam und damit nicht pflichtig bzw. lediglich dem Grunde nach pflichtig. In den Jahren 2017 und 2018 stellte die Landeshauptstadt für diese Förderung jährlich jeweils 1.340.000 EUR zur Verfügung.

Die aktuell gültige Richtlinie aus dem Jahr 2011 entspricht in wesentlichen Teilen in ihrer Bestimmung nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten und Herausforderungen. Aus diesem Grund wurde die Richtlinie in insgesamt 12 Sitzungen von einer Arbeitsgruppe unter Einbeziehung von Mitgliedern des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Inklusion sowie Mitarbeitenden der Verwaltung grundlegend überarbeitet.

Ziel der Überarbeitung der Richtlinie ist es,

- die für die soziale und gesundheitsfürsorgende Daseinsvorsorge in der Landeshauptstadt Potsdam als unabdingbar bewerteten Angebote (z.B. das Frauenhaus, die Suppenküche, die Aidsberatung, etc.) im Rahmen beschlossener städtischer Haushalte und des Zuwendungsrechtes von einer jährlichen Projektförderung in eine institutionelle Förderung zu überführen,
- von einer Förderung nach dem „Gießkannenprinzip“ auf die effektive und effiziente Förderung bedarfsdeckender Angebote umzuschalten und diese zu priorisieren,
- innovative Ansätze zu fördern,
- durch eine neue Regelung zur Berufung je eines Mitgliedes pro Fraktion für den Zeitraum einer Wahlperiode die Fachkenntnis des Entscheidungsgremiums zu erhöhen und eine über die Jahre stringentere Ausrichtung der Fördermittelvergabe zu sichern.

Die neugefasste Richtlinie soll zum Haushaltjahr 2020 in Kraft treten und die eingeplanten, durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossenen freiwilligen Mittel der Landeshauptstadt Potsdam entsprechend der aktuell bestehenden Bedarfe zum Wohle aller Potsdamer Bürgerinnen und Bürger einsetzen.

Landeshauptstadt Potsdam
Geschäftsbereich 3
Fachbereich Soziales und Gesundheit

Richtlinie

zur Förderung

sozial- und gesundheitsfürsorgerischer

Angebote

Inhalt:

1. Förderung freiwilliger Angebote in der Landeshauptstadt Potsdam im Fachbereich Soziales und Gesundheit
 - 1.1 Zuwendungszweck
 - 1.2 Art der Förderung
 - 1.1.1. Projektförderung
 - 1.1.2. Institutionelle Förderung
 - 1.3 Höhe der Förderung
 - 1.4 Mitglieder des Entscheidungsgremiums
2. Verfahren
 - 2.1 Antrag auf Förderung
 - 2.2 Prüfung der Anträge
 - 2.3 Bewertung der Anträge
 - 2.4 Entscheidung über die Anträge
3. Matrix zur Bewertung der Förderanträge
4. Erläuterung der Bewertungsmatrix

1. Förderung freiwilliger Angebote¹ in der Landeshauptstadt Potsdam durch den Fachbereich Soziales und Gesundheit

1.1 Zuwendungszweck

Die Landeshauptstadt Potsdam gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung freiwilliger Angebote in den Bereichen Soziales und Gesundheit mit den Zielen:

- zur nachhaltigen Weiterentwicklung und Erhaltung der sozialen und gesundheitsfördernden Strukturen in der Landeshauptstadt Potsdam beizutragen,
- soziale Chancengleichheit und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen,
- individuelle Notlagen, Benachteiligungen und Ausgrenzungen abzubauen,
- die Stärkung und Mobilisierung eigener Ressourcen sowie der Hilfe zur Selbsthilfe und des bürgerschaftlichen Engagements zu fördern,
- dem demografischen Wandel und seinen Herausforderungen zu begegnen,
- der Förderung innovativer Ansätze.

Zur Umsetzung dieser Ziele liegt der Auswahl der zu fördernden Projekte eine Auswertung vorhandener Analysen zu bestehenden Bedarfen sowohl auf städtischer als auch auf sozialraum- bzw. quartiersbezogener Ebene zu Grunde. Angestrebt wird die Förderung bedarfsdeckender Angebote.

1.2 Art der Förderung

Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können sowohl in Form einer Projektförderung als auch einer institutionellen Förderung ausgereicht werden. Über die Art der Zuwendung entscheidet ein Gremium, das durch den zuständigen Fachausschuss für Soziales und Gesundheit eingesetzt wird, auf der Grundlage dieser Richtlinie.

1.2.1 Projektförderung

¹ Diese Richtlinie kommt auch zur Anwendung für Angebote, die vom Grunde her pflichtig sind, aber in Bezug auf Umfang und Höhe der Zuwendung freiwillige Leistungen sind.

Projekte können auf Antrag im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres (Haushaltsjahr) gefördert werden. Entsprechende Zuwendungen für das selbe Projekt können maximal für einen Zeitraum von drei Jahren ausgereicht werden.

Nach Ablauf des maximalen Förderzeitraumes von drei Jahren kann das Projekt entweder in eine institutionelle Förderung überführt werden oder die Förderung wird eingestellt. Die Entscheidung über eine institutionelle Förderung bzw. Einstellung der Förderung obliegt dem Entscheidungsgremium auf der Grundlage eines erneuten Antrages sowie einer Empfehlung der Verwaltung.

1.2.2 Institutionelle Förderung

Angebote, deren Förderung vom zuständigen Entscheidungsgremium als unabdingbar erforderlich bewertet sind, können für die jeweils beschlossenen Haushaltsjahre bewilligt werden. Für darüber hinausgehende Zeiträume kann eine Förderabsicht nur unter Vorbehalt vorhandener Haushaltsmittel kommuniziert werden.

Es besteht eine jährliche Berichtspflicht der Träger der Projekte gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam zum 31. März jeden Jahres in Form eines strukturierten Sachberichtes. Die Verwaltung wertet den Sachbericht und den Trägerbericht der geförderten Angebote in einer Sitzung des Entscheidungsgremiums aus und informiert den für Soziales und Gesundheit zuständigen Fachausschuss über die Ergebnisse der Auswertung in der jeweils letzten Sitzung vor der Sommerpause.

Das Recht zur Rücknahme der Zuwendung bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Ein wichtiger Grund zur Rücknahme durch die Landeshauptstadt Potsdam liegt insbesondere vor,

- a. wenn der Antragsteller eine wesentliche Pflichtverletzung begeht, hierzu gehört u. a. die Nichterfüllung von mit der Förderung verbundenen Auflagen und die Zweckentfremdung von Mitteln,
- b. sofern eine Betriebserlaubnis für das Angebot vorgeschrieben ist, diese Betriebserlaubnis des Antragstellers ganz oder teilweise fehlt,
- c. wenn das Verhalten des Antragstellers dazu geeignet ist, dem Ansehen der Landeshauptstadt Potsdam zu schaden.

1.3 Höhe der Förderung

Die für die Förderung von sozialen und gesundheitlichen Angeboten im Fachbereich Soziales und Gesundheit zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden im Rahmen des Beschlusses zum jeweiligen Haushalt durch die Stadtverordnetenversammlung festgelegt.

Die Gewährung von Zuwendungen für freiwillige Leistungen erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen für Leistungen besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach. Die Bewilligung von Zuwendungen richtet sich nach den allgemeinen Förderungs- und Bewirtschaftungsgrundsätzen der Landeshauptstadt Potsdam.

Die finanziellen Mittel, mit denen institutionell geförderte Angebote unterstützt werden, stehen für die Projektförderung nicht mehr zur Verfügung. Ein Anstieg der Kosten für die freiwillige Förderung aufgrund der Überführung von Projekten in die institutionelle Förderung ist ausgeschlossen.

Die Entscheidung über die Verteilung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel obliegt dem Entscheidungsgremium. Vorrangig erfolgt die kostendeckende Finanzierung bedarfsdeckender Angebote und Projekte.

Die Steigerung von Kosten (vor allem Miet- und Betriebskosten, Personalkosten) von institutionell geförderten Angeboten wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel berücksichtigt.

Die Angebote werden nur gefördert, wenn sie ausschließlich durch in Potsdam wohnende Einwohnerinnen und Einwohner in Anspruch genommen werden. Nutzen Einwohnerinnen und Einwohner anderer Gebietskörperschaften die Angebote, ist zu prüfen, ob und inwieweit andere Gebietskörperschaften zur Finanzierung herangezogen werden können.

1.4 Mitglieder des Entscheidungsgremiums

Die in dem für Soziales und Gesundheit zuständigen Fachausschuss vertretenen Fraktionen benennen je eine Vertreterin oder ein Vertreter für das Entscheidungsgremium. Diese Vertreterin oder dieser Vertreter ist stimmberechtigt und in der Regel für den Zeitraum einer Wahlperiode benannt. Nach jeder Kommunalwahl werden die Vertreterinnen oder Vertreter der Fraktionen für dieses Gremium neu bestimmt. Das Gremium wird durch eine Vertreterin oder einen Vertreter des Fachbereiches 38 (Soziales und Gesundheit) federführend geleitet.

Weitere beratende Mitglieder des Gremiums sind je ein Vertreterin oder Vertreter des Fachbereiches 39 (Wohnen, Arbeit und Integration) sowie des Büros für Chancengleichheit und Vielfalt (904).

2. Verfahren

2.1 Antrag auf Förderung

Die Träger der Angebote reichen ihre Anträge bis zum 30. Juni eines Jahres bei der Landeshauptstadt Potsdam ein.

Nicht zum Stichtag eingereichte Projekte können in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel berücksichtigt werden. Entsprechende Anträge werden in jedem Fall durch das Entscheidungsgremium beraten und entschieden.

2.2 Prüfung der Anträge

Die fristgerecht eingereichten Anträge werden durch die Verwaltung anhand einer Matrix (siehe Anhang) nach gesamtstädtischen, sozialräumlichen und quartiersbezogenen Bedarfen, sowie des wirtschaftlichen und effektiven Einsatzes der beantragten Fördermittel durch die Verwaltung geprüft.

Die Verwaltung prüft des Weiteren die Auskömmlichkeit der Finanzierung. Dabei werden vor allem die im Finanzierungsplan dargestellten Kosten für Personal und Sachkosten (wie z.B. Miet- und Betriebskosten, Fahrkosten sowie Kosten für Öffentlichkeitsarbeit) auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hin geprüft.

2.3 Bewertung der Anträge

Um grundsätzlich eine finanzielle Zuwendung zu erhalten, muss ein Projekt die Mindestanforderungen bei der Bewertung erfüllen und eine Mindestpunktzahl von 12 Punkten (entspricht ca. 1/3 der Gesamtpunktzahl) erreichen.

Zur Wahrung der Chancengleichheit von Angeboten, die im Antragsvolumen unter 5.000 € liegen und keine Kofinanzierung Dritter aufweisen, werden im Bewertungsverfahren die für

die Einwerbung von Kofinanzierung möglichen maximalen 2 Punkte in jedem Falle angerechnet.

Übersteigen die durch die Antragsteller insgesamt beantragten Fördermittel die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, so basiert der durch die Verwaltung zu erarbeitende Vorschlag zur Förderentscheidung grundsätzlich auf der Prioritätenliste, die sich aus dem Ergebnis der Bewertungsmatrix ergibt.

2.3 Entscheidung über Anträge

Der von der Verwaltung erarbeitete Vorschlag zur Förderentscheidung wird den Mitgliedern des Gremiums mit allen Antragsunterlagen durch die Vertreterin oder den Vertreter des Fachbereiches 38 auf elektronischem/digitalem Weg zur Verfügung gestellt.

Anträge, die durch die Verwaltung mit 0 Punkten bewertet werden, werden den Mitgliedern des Entscheidungsgremiums zur Kenntnis gegeben, sind aber aus dem weiteren Bewilligungsverfahren ausgeschlossen.

Das Entscheidungsgremium trifft eine Förderentscheidung unter Vorbehalt der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel bis zum 31. Oktober jeden Jahres. Grundsätzlich wird eine einvernehmliche Entscheidung des Gremiums bezüglich der vorliegenden Anträge angestrebt. Sofern eine einvernehmliche Entscheidung nicht möglich ist, ist eine Abstimmung zur Entscheidungsfindung erforderlich.

Die einvernehmliche Entscheidung ist gegeben, wenn alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für den Antrag stimmen bzw. den Antrag ablehnen. Ist eine Abstimmung erforderlich, gilt die einfache Mehrheit der anwesenden entscheidungsberechtigten Mitglieder des Gremiums.

Die Vertreterin oder der Vertreter des Fachbereiches 38 wird den zuständigen Fachausschuss für Soziales und Gesundheit über die Förderentscheidung in der Novembersitzung jeden Jahres informieren.

3. Matrix zur Bewertung der Förderanträge

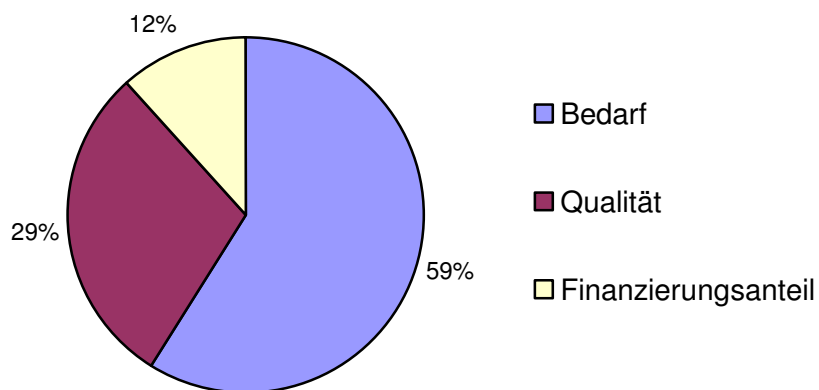
	Gewicht	mögliche Punkte	Punktvergabe	Kriterienwert
1) Einschätzung Bedarf	2	max. 20 / 59%		0
Ist das Angebot fachlich/inhaltlich grundsätzlich a=notwendig, b=wünschenswert, c=verzichtbar	2	a=2, b=1, c=0	0	0
Ist das Angebot dem Grunde nach a) ein Pflichtangebot, b) ein freiwilliges Angebot	2	a=2, b=1	0	0
Bewertung des Projektinhalts (Ausmaß der Minderung des individuellen Hilfebedarfs durch das Projekt) a=sehr groß, b=mäßig, c=keine oder geringe	2	a=2, b=1, c=0	0	0
Sozialräumliche Einordnung des Bedarfs a=unversorgter/unterversorgter SR <u>oder</u> Einordnung in SR nicht relevant, b=versorgter SR, c=überversorgter SR	2	a=2, b=1, c=0	0	0
Hat das Angebot Pilotcharakter bzw. hat es einen innovativen Ansatz? a=ja, b=nein	2	a=2, b=0	0	0
2) Qualität Angebot	1	max. 12 / 29%		0
Erfahrungen des Trägers in der Projektumsetzung a=ja, b=nein	1	a=2, b=0	0	0
Bewertung der Infrastruktur des Trägers a=sehr gut, b=mäßig/noch unbekannt, c=schlecht	1	a=2, b=1, c=0	0	0
Zusammenarbeit des Trägers mit der Verwaltung a=sehr zuverlässig, b=mäßig zuverlässig, c= unzuverlässig	1	a=2, b=1, c=0	0	0
Bewertung Qualifikation Personal a=sehr gut <u>oder</u> Personalqualifikation nicht relevant, b=mäßig/noch unbekannt, c=schlecht	1	a=2, b=1, c=0	0	0
Unmittelbare Umsetzbarkeit des Angebots a=ja, b=nein	1	a=2, b=0	0	0
Netzwerkbildung/Projektpartnerschaft: Trägt das Projekt zur Netzwerkbildung/Vernetzung bestehender Hilfeangebote bei? a=ja, b=nein	1	a=2, b=0	0	0
3) Finanzierungsanteil Stadt	1	max. 4 / 12%		0
a=Finanzanteil unter 50%, b=50 bis 75%, c=Finanzanteil über 75%	1	a=2, b=1, c=0	0	0
Folgekosten für Stadt bei Nichtbewilligung des Angebots a=finanzielle Mehrbelastung, b=keine Mehrbelastung	1	a=2, b=0	0	0
Summe Punkte (von 36)				0
In % (von 100)				0,00

4. Erläuterungen zur Matrix

Nachstehender als Matrix aufgearbeiteter Kriterienkatalog dient der begründeten Auswahl von freiwilligen förderfähigen Angeboten in den Bereichen Soziales und Gesundheit in der Landeshauptstadt Potsdam. Jedes eingehende Projektangebot ist fachlich und inhaltlich mittels dieser Prüfmatrix unter den Gesichtspunkten des grundsätzlichen Bedarfes im Sozialraum bzw. der Stadt, der Qualität des Angebots und der Finanzierungsanteile zu prüfen. Ziel ist es, eine Vergleichbarkeit in Bezug auf die Bewertung der Projekte herzustellen und hieraus ein Ranking abzuleiten.

Die Prüfkriterien sind dabei inhaltlich gewichtet (siehe Abbildung) und die Kombination aus Gewichtung und Punktevergabe ergibt einen Kriterienwert. Die Summe aller Kriterienwerte und der daraus prozentual ermittelte Rang dienen der Erstellung der Rangliste der zu fördernden Angebote.

Abbildung: Gewichtung der Antragskriterien:



Nr.	Kriterium	Definition / Erläuterung	Punkte/ Kriterienwert (KW)
1	Einschätzung des Bedarfes		KW max. = 20
1.1	Grundsätzlicher Bedarf	Zunächst ist fachlich-inhaltlich aufgrund einer Bedarfseinschätzung zu diskutieren und zu entscheiden, ob das Angebot grundsätzlich notwendig (2 Punkte), wünschenswert (1 Punkt) oder verzichtbar (0 Punkte) erscheint. <u>Bei einer Punktevergabe 0=verzichtbar erfolgt keine weitere Prüfung; Ausschluss von einer möglichen Förderung.</u>	Gewicht: 2 Punkte: 2, 1, 0 Kriterienwerte: 4, 2, 0
1.2	Pflichtangebot oder freiwilliges Angebot	Handelt es sich um ein Pflichtangebot dem Grunde nach wird das Angebot mit 2 Punkten bewertet, handelt es sich um ein freiwilliges Angebot wird 1 Punkt vergeben.	Gewicht: 2 Punkte: 2, 1 Kriterienwerte: 4, 2
1.3	Minderung des Bedarfs	Es ist einzuschätzen, ob und inwiefern das Angebot und dessen Projektinhalt voraussichtlich in der Lage ist, bestehenden (individuellen) Hilfebedarf zu mindern. Für eine zu erwartende sehr große Minderung werden 2 Punkte vergeben, für eine als mäßig eingeschätzte Minderung wird 1 Punkt vergeben, für keine oder nur geringe Minderung 0 Punkte.	Gewicht: 2 Punkte: 2, 1, 0 Kriterienwerte: 4, 2, 0
1.4	Sozialräumliche Bewertung	Der Bedarf ist schließlich sozialräumlich zu bewerten. Gibt es ein entsprechendes Hilfeangebot im Sozialraum noch nicht oder nicht in ausreichendem Maße (unterversorgter oder unversorgter Sozialraum) oder ist der Sozialraum für die Bedarfsbewertung nicht relevant, werden 2 Punkte vergeben. Gibt es bereits Angebote im Sozialraum wird 1 Punkt vergeben, bei einer bestehenden Überversorgung werden 0 Punkte vergeben.	Gewicht: 2 Punkte: 2, 1, 0 Kriterienwerte: 4, 2, 0
1.5	Pilotcharakter	Innovative Projekte haben zumeist den Anspruch, sozialen Problemlagen und Bedürfnissen besser	Gewicht: 2 Punkte: 2, 0

		oder kostengünstiger zu entsprechen, als dies mit bisherigen Instrumenten möglich ist – auch um sich einen „Marktvorteil“ zu verschaffen. Projekte mit einem aus Sicht der Prüfer innovativen Ansatz, welcher neue Wege und Lösungen für bestehende Hilfebedarfe sucht und somit Vorbildcharakter haben könnten, werden mit 2 Punkten bewertet, ansonsten werden 0 Punkte vergeben.	Kriterienwerte: 4, 0
2	Qualität des Angebots		KW max. = 10
2.1	Erfahrungen	Hat der Träger des Angebots bereits nachweislich Erfahrungen in der Umsetzung eines Angebots, werden 2 Punkte vergeben, ansonsten 0 Punkte.	Gewicht: 1 Punkte: 2, 0 Kriterienwerte: 2, 0
2.2	Infrastruktur	Je nachdem, wie die Infrastruktur eines Trägers beurteilt wird, können 2 (sehr gut), 1 (mäßig) oder 0 Punkte (schlecht) vergeben werden. Ist hierüber nichts bekannt (da der Träger z.B. neu ist), wird 1 Punkt vergeben.	Gewicht: 1 Punkte: 2, 1, 0 Kriterienwerte: 2, 1, 0
2.3	Zusammenarbeit des Antragstellers mit der Verwaltung	Je nachdem, wie die Zusammenarbeit des Antragstellers mit der Verwaltung beurteilt wird, können 2 (sehr gute Zusammenarbeit), 1 (mäßige Zusammenarbeit) oder 0 Punkte (schlechte Zusammenarbeit) vergeben werden. Unbekannte Antragsteller werden mit 1 bewertet.	Gewicht: 1 Punkte: 2, 0 Kriterienwerte: 2, 1, 0
2.4	Qualifikation des Personals	Je nachdem, wie die Qualifikation des Personals eines Trägers beurteilt wird, können 2 (sehr gut), 1 (mäßig) oder 0 Punkte (schlecht) vergeben werden. Erfordert das Angebot kein geschultes Personal werden auch 2 Punkte vergeben.	Gewicht: 1 Punkte: 2, 0 Kriterienwerte: 2, 1, 0
2.5	Umsetzbarkeit	Kann voraussichtlich die Umsetzung eines Projektes/Angebots unmittelbar nach Förderzusage erfolgen, werden 2 Punkte vergeben. Ist dies nicht möglich, da die Projektumsetzung z.B. an weitere noch zu erfüllende Bedingungen geknüpft ist, werden 0 Punkte vergeben.	Gewicht: 1 Punkte: 2, 0 Kriterienwerte: 2, 0

2.6	Netzwerkbildung/ Projektpartner- schaft	„Vernetzte Angebote“ oder Projektpartnerschaften, welche eine kooperative Mitwirkung der an der Versorgung Beteiligten anstreben, können zu passgenaueren Angeboten durch Abstimmungsprozesse, zu gemeinsamen Lern- und Synergieeffekten und einer besseren Verzahnung bestehender Hilfen führen, was letztlich auch der Vermeidung von Doppelstrukturen dient. Wird eine Netzwerkbildung oder eine Projektpartnerschaft angestrebt, werden 2 Punkte vergeben, ansonsten 0 Punkte.	Gewicht: 1 Punkte: 2, 0 Kriterienwerte: 2, 0
3	Finanzierungs- anteil und Opportunitäts- kosten		KW max.= 4
3.1	Finanzierungsanteil der Stadt	Je nach Höhe des Finanzanteils, welchen die Stadt zur Durchführung eines Projektes voraussichtlich zu tragen hat, werden wie folgt Punkte vergeben: Finanzanteil unter 50% = 2 Finanzanteil 50 bis 75% = 1 Finanzanteil über 75% = 0 Bei einem Antragsvolumen unter 5.000€ und die keine Kofinanzierung Dritter aufweisen, werden im Bewertungsverfahren die maximalen 2 Punkte in jedem Falle angerechnet.	Gewicht: 1 Punkte: 2, 1, 0 Kriterienwert: 2, 1, 0
3.2	Folgekosten für die Stadt bei Wegfall des Angebotes	Unter Umständen können die Kosten, die dadurch entstehen, dass vorhandene Möglichkeiten (Opportunitäten) zur Nutzung von Ressourcen oder zur Lösung von Bedarfslagen nicht wahrgenommen oder umgesetzt wurden höher sein, als wenn (z.B. präventiv) bestimmte Angebote vorgehalten wurden – dies ist letztlich fachlich einzuschätzen. Bei einer zu erwartenden finanziellen Mehrbelastung der Kommune bei Nichtbewilligung werden 2 Punkte vergeben, ansonsten 0 Punkte.	Gewicht: 1 Punkte: 2, 0 Kriterienwerte: 2, 0